

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1953	Ausgegeben zu Wiesbaden am 26. März 1953	Nr. 7
Tag	Inhalt:	Seite
24. 3. 53	(18) Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz	27

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(18) **Hessisches Ausführungsgesetz
zum Bundesjagdgesetz.
Vom 24. März 1953.**

I. ABSCHNITT

Das Jagdrecht

§ 1

Ablieferungs- und Anzeigepflicht

(1) Wer an Orten, an denen er zur Ausübung der Jagd nicht berechtigt ist, Besitz oder Gewahrsam an lebendem oder verendetem Wild oder an sonstigen Gegenständen im Sinne des § 1 Absatz 5 Bundesjagdgesetz erlangt, hat diese unverzüglich dem Jagdausübungsberechtigten oder dem nächsten Gemeindevorstand abzuliefern oder anzuzeigen. Der Gemeindevorstand hat dem am Fundort Jagdausübungsberechtigten von der Ablieferung oder Anzeige zu benachrichtigen. Besteht die Gefahr des Verderbs, so sind die Gegenstände im Interesse des Jagdausübungsberechtigten zu verwerten. Ist der Jagdausübungsberechtigte nicht festzustellen, so sind die Gegenstände oder der Erlös wohltätigen Zwecken zuzuführen.

(2) Zur Ablieferung und Anzeige nach Absatz 1 sind auch die Führer von Fahrzeugen verpflichtet, welche Schalenwild an- oder überfahren.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht für befriedete Bezirke im Sinne des § 6 Bundesjagdgesetz und § 3 Absatz 1 und 2 dieses Gesetzes.

II. ABSCHNITT

Jagdbezirke

§ 2

Gestaltung der Jagdbezirke

(1) Die Abrundung von Jagdbezirken (§ 5 Bundesjagdgesetz) wird von der unteren Jagdbehörde

auf Antrag der Beteiligten oder von Amts wegen vorgenommen. Hierbei soll die Gesamtgröße der Jagdbezirke möglichst wenig verändert werden. In laufende Pachtverhältnisse darf nur mit Zustimmung der Vertragsteile eingegriffen werden.

(2) Bei Angliederung an einen Eigenjagdbezirk ist über die angegliederten Flächen ein Pachtvertrag abzuschließen. Kommt dieser nicht zustande, so wird vom Amtsgericht, in dessen Bezirk der Jagdbezirk ganz oder zum größten Teil liegt, ein Zwangspachtvertrag festgesetzt. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

(3) Die in § 5 Absatz 2 Bundesjagdgesetz genannten Flächen sind benachbarten Jagdbezirken auch dann anzugliedern, wenn sie die Größe eines selbständigen Jagdbezirks aufweisen. Bei Angliederung solcher Flächen an einen Eigenjagdbezirk ist ein Pachtzins nur zu zahlen, wenn die Ausübung der Jagd auf jenen Flächen nicht durch einschränkende Bestimmungen wesentlich erschwert oder unmöglich ist.

(4) Flächen, die an ihrer breitesten Stelle weniger als 200 Meter breit, aber mehr als 400 Meter lang sind, bilden keinen Jagdbezirk und stellen auch den Zusammenhang zur Bildung eines Jagdbezirks zwischen angrenzenden Flächen nicht her; sie werden bei der Berechnung der Größe eines Jagdbezirks nicht berücksichtigt.

(5) Jagdbezirke, die vor der Abrundung die vorgeschriebene Mindestgröße aufweisen, verlieren ihre Eigenschaft als selbständiger Jagdbezirk nur dann, wenn sie sich durch die Abrundung um mehr als ein Fünftel ihrer Mindestgröße verkleinern. In diesem Falle sind die Restflächen benachbarten Jagdbezirken anzugliedern.

§ 3

Befriedete Bezirke, Ruhender Jagd

(1) Befriedete Bezirke (§ 6 Satz 1 Bundesjagdgesetz) sind:

1. Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen, und Gebäude, die mit solchen Gebäuden räumlich zusammenhängen.

2. Hofräume und Hausgärten, die unmittelbar an eine Behausung anstoßen und durch irgendeine Umfriedung begrenzt oder sonst vollständig abgeschlossen sind.

3. Friedhöfe.

(2) Die untere Jagdbehörde kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten oder von Amts wegen

1. öffentliche Anlagen und Grundflächen, die durch Einzäunung oder auf andere Weise gegen den Zutritt von Menschen abgeschlossen und deren Eingänge und Einsprünge absperrbar sind,

2. geschlossene Gewässer im Sinne des § 1 Fischereigesetz für das Land Hessen vom 11. November 1950 (GVBl. S. 255) einschließlich der darin belegenen Inseln

ganz oder teilweise befrieden.

(3) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von befriedeten Grundflächen sowie die von ihnen Beauftragten dürfen dort Raubwild und wilde Kaninchen jederzeit fangen, töten und sich aneignen. Die untere Jagdbehörde kann im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 auf Antrag auch das Fangen, Töten und Aneignen von Fischreihern, Möwen, Tauchern, Sägern, Bläßhühnern und Otter für bestimmte Zeit gestatten. Eines Jagdscheins bedarf es nicht.

(4) Im übrigen ist für Anordnungen nach § 6 Satz 2 Bundesjagdgesetz die untere Jagdbehörde zuständig.

(5) Schußwaffen dürfen nur mit Erlaubnis der unteren Jagdbehörde verwendet werden. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn eine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit, insbesondere eine Gefährdung von Menschen nicht zu befürchten und der Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung im Sinne des § 17 Absatz 1 Nr. 6 Bundesjagdgesetz nachgewiesen ist. Die Erlaubnis ist widerruflich. Die waffenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 4

Eigenjagdbezirke

(1) Die Mindestgröße eines Eigenjagdbezirks beträgt 100 Hektar.

(2) Vollständig eingefriedete Grundflächen sowie an der Bundesgrenze liegende zusammenhängende Grundflächen von geringerem als 100 Hektar land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbarem Raum können unter besonderen Voraussetzungen zu Eigenjagdbezirken erklärt werden; dabei kann bestimmt werden, daß die Jagd auf diesen Bezirken nur unter Beschränkungen ausgeübt werden darf. Als vollständig eingefriedet gelten solche Grundflächen, die gegen das Ein- und Auswechseln von Wild — ausgenommen Federwild, Wildkaninchen und Raubwild — dauernd umzäunt sind und keine Einsprünge besitzen. Zuständig ist die untere Jagdbehörde.

(3) Ist Eigentümer oder Nutznießer eine Personenmehrheit oder eine juristische Person und wird die Jagd weder durch Verpachtung noch durch angestellte Jäger (§ 25 Absatz 1 und 2) ausgeübt, so ist jagdausübungsberechtigt derjenige, der von dem Verfügungsberechtigten der unteren Jagdbehörde benannt wird. Die untere Jagdbehörde kann dem Verfügungsberechtigten hierzu eine angemessene Frist setzen. Wird innerhalb der Frist keine geeignete Person benannt, so kann die untere Jagdbehörde die zur Ausübung und zum Schutze der Jagd erforderlichen Anordnungen auf Kosten des Verfügungsberechtigten treffen.

(4) In einem Eigenjagdbezirk bis zu 200 Hektar dürfen nicht mehr als zwei Personen jagdausübungsberechtigt sein. In größeren Eigenjagdbezirken darf für je weitere 100 Hektar eine weitere Person jagdausübungsberechtigt sein. Die Vorschrift des § 9 bleibt unberührt.

(5) Haben sich Eigentümer zusammenhängender Grundflächen gegenseitig das Miteigentum an diesen Flächen zu einem geringen Bruchteil durch Rechtsgeschäft übertragen, so gelten diese Grundflächen nicht als im Miteigentum einer Personengemeinschaft im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 1 Bundesjagdgesetz stehend.

(6) Der Eigentümer oder Nutznießer von Flächen, die einen Eigenjagdbezirk bilden, kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der unteren Jagdbehörde auf die Selbständigkeit seines Eigenjagdbezirks verzichten. In diesem Falle sind solche Flächen benachbarten Bezirken anzugliedern. Der Verzicht wirkt bei Niederwildjagden auf die Dauer von neun, bei Hochwildjagden auf die Dauer von zwölf Jahren.

§ 5

Gemeinschaftliche Jagdbezirke

(1) Die Mindestgröße eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks beträgt 250 Hektar. Bei der Berechnung der Mindestgröße sind auch die Grundflächen mitzuzählen, auf denen die Jagd ruht.

(2) Zusammenhängende Grundflächen verschuener Gemeinden mit mindestens 200 Hektar land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichem Raum, die im übrigen zusammen den Erfordernissen eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks entsprechen, können auf Antrag der Mehrheit der Grundeigentümer, die zugleich die Mehrheit der Grundflächen nach vertreten müssen, zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zusammengelegt werden (§ 3 Absatz 2 Bundesjagdgesetz).

(3) Die Zusammenlegung ist nur zulässig, wenn die bejagbaren Flächen so beschaffen sind, daß sie den dort hauptsächlich vorkommenden Wildarten dauernd genügend Einstands-, Ernährungs- und Vermehrungsmöglichkeiten bieten. Sie wird durch Regierungsbezirks- oder Kreisgrenzen nicht gehindert.

(4) Die Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke in mehrere selbständige Jagdbezirke (§ 8 Absatz 3 Bundesjagdgesetz) darf nur zugelassen werden, wenn die Teilung jagdwirtschaftlich vertretbar ist und wegen der Gestaltung des Geländes zweckmäßig erscheint. Eine Teilung in Wald- und Feldjagden ist nicht zulässig.

(5) Zuständig für Maßnahmen nach § 8 Absatz 2 und 3 Bundesjagdgesetz sowie nach Absatz 2 und 4 dieses Gesetzes ist die untere Jagdbehörde.

§ 6

Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft ist eine rechtsfähige Genossenschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Jagdgenossenschaft hat eine Satzung aufzustellen, die der Genehmigung der Jagdbehörde bedarf; zuständig ist für Landkreise die untere Jagdbehörde, für kreisfreie Städte die obere Jagdbehörde. Die Durchführungsvorschriften können Mindestforderungen für die Satzung aufstellen.

(3) Gehören zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Flächen verschiedener Gemeinden oder absonderter Markungen, so wird der nach § 9 Absatz 2 Satz 3 Bundesjagdgesetz zuständige Gemeindevorstand von der gemeinsamen zuständigen Jagdbehörde bestimmt.

(4) Sind die Grundstücke mehrerer Eigentümer oder Nutzungsberechtigter einem Eigenjagdbezirk angegliedert, so bilden diese Personen zur Vertretung ihrer sich aus der Angliederung ergebenden Rechte eine Jagdgenossenschaft (Angliederungsgenossenschaft).

(5) Die Jagdgenossenschaft steht unter der Aufsicht des Staates; die Aufsicht wird von den Jagdbehörden ausgeübt. Die Vorschriften des Siebenten Teils der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) mit Ausnahme der §§ 136, 141 Satz 2 und §§ 143 bis 145 gelten entsprechend.

(6) Umlagen der Jagdgenossenschaft können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

§ 7

Jagdnutzung

(1) Wird die Jagd durch angestellte Jäger ausgeübt, so dürfen dazu nicht mehr Personen bestellt werden, wie nach § 9 Absatz 1 Pächter sein dürfen.

(2) Jeder Jagdgenosse kann auf seinen Anteil am Reinertrag der Jagdnutzung verzichten. Der Anspruch auf Auskehrung des Anteils verjährt drei Monate nach Feststellung des Verteilungsplanes.

(3) Das Ruhen der Jagd bedarf der Zustimmung der unteren Jagdbehörde.

III. ABSCHNITT

Beteiligung Dritter an der Ausübung des Jagdrechts

§ 8

Mindestpachtzeit, Vertragsanzeige, Verpachtungsverfahren

(1) Die Mindestpachtzeit beträgt für Niederwildjagden neun Jahre, für Hochwildjagden zwölf Jahre.

(2) Der Jagdpachtvertrag ist der unteren Jagdbehörde, bei Jagdbezirken im Gebiet einer kreisfreien Stadt der oberen Jagdbehörde anzuzeigen (§ 12 Absatz 1 Satz 1 Bundesjagdgesetz).

(3) Die Anzeigepflicht erstreckt sich auch auf die Unter- und Weiterverpachtung sowie auf die Aufnahme eines Mitpächters.

(4) Die Durchführungsvorschriften können das Verfahren bei der Jagdverpachtung für gemeinschaftliche Jagdbezirke regeln.

§ 9

Mitpacht

(1) In einem Jagdbezirk bis zu 500 Hektar dürfen nicht mehr als zwei Personen Pächter sein (Mitpacht). In größeren Jagdbezirken darf für je weitere volle 250 Hektar eine weitere Person Pächter sein.

(2) Ein Jagdpachtvertrag, der gegen Absatz 1 verstößt, ist nichtig.

§ 10

Jagderlaubnis

(1) Der Jagdausübungsberechtigte kann einem Dritten (Jagdgast) eine Jagderlaubnis erteilen. Die Erteilung der Jagderlaubnis bedarf der Schriftform.

(2) Die entgeltliche Erteilung einer Jagderlaubnis bedarf der Genehmigung der unteren Jagdbehörde, sofern es sich nicht um eine vorübergehende Überlassung (Vergebung von Einzelabschüssen) handelt. Die Durchführungsvorschriften können die vorübergehende Überlassung der Jagdausübung regeln.

(3) Die untere Jagdbehörde kann aus Gründen der Jagdpflege die Ausstellung von Jagderlaubnissen oder die sonstige Beteiligung anderer an der Jagd beschränken oder ganz untersagen.

(4) Der Jagdgast darf ohne Begleitung des Jagdausübungsberechtigten die Jagd nur ausüben, wenn er den Erlaubnisschein des Jagdausübungsberechtigten bei sich führt.

(5) Der Jagdgast ist nicht Jagdausübungsberechtigter im Sinne des Bundesjagdgesetzes und dieses Gesetzes.

(6) Angestellte Jäger (§ 10 Absatz 2 Bundesjagdgesetz, § 4 Absatz 3, § 7 Absatz 1, § 11, § 12 Absatz 2, § 13 Absatz 3 dieses Gesetzes) und Jagdaufseher (§ 25 Bundesjagdgesetz und § 25 dieses Gesetzes) bedürfen keiner Jagdlerlaubnis, soweit sie im Rahmen ihres Anstellungsvertrages zur Jagdausübung innerhalb ihres Dienstbereiches berechtigt sind. Entsprechendes gilt für die Forstschutzberechtigten des staatlichen, gemeindlichen oder privaten Dienstes, soweit dem nicht Rechte Dritter entgegenstehen.

(7) Möweneier und Abwurfstangen dürfen auch von anderen Personen als dem Jagdausübungsberechtigten, jedoch nur in seiner Begleitung oder mit seiner schriftlichen von der unteren Jagdbehörde beglaubigten Erlaubnis, die der Sammelnde bei sich zu führen hat, gesammelt werden.

§ 11

Einstweilige Anordnungen

Die nach § 8 Absatz 2 zuständige Jagdbehörde kann für die Dauer eines über die Nichtigkeit (§ 11 Absatz 5 Bundesjagdgesetz sowie § 9 Absatz 2 dieses Gesetzes) oder die Beanstandung (§ 12 Bundesjagdgesetz) des Pachtvertrages anhängigen Verfahrens die zur Ausübung und zum Schutze der Jagd erforderlichen Anordnungen treffen. Die Kosten der Anordnung und ihrer Durchführung hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

§ 12

Tod des Jagdpächters

(1) Sind beim Tod des Jagdpächters mehrere Erben vorhanden, so dürfen nur so viele von ihnen die Rechte aus dem Pachtvertrag ausüben, wie nach § 9 Absatz 1 Pächter sein dürfen. Jagdausübungsberechtigte sind in diesem Falle diejenigen Erben, die der unteren Jagdbehörde von den Erben benannt werden.

(2) Darf keiner der Erben gemäß § 11 Absatz 4 Bundesjagdgesetz Pächter sein, so haben die Erben der unteren Jagdbehörde eine jagdpachtfähige Person als Jagdausübungsberechtigten zu benennen. Die untere Jagdbehörde kann den Erben hierzu eine angemessene Frist setzen. Kommen die Erben der Aufforderung innerhalb der Frist nicht nach, so kann die untere Jagdbehörde die zur Ausübung und zum Schutze der Jagd erforderlichen Anordnungen auf Kosten der Erben treffen.

IV. ABSCHNITT

Jagdschein

§ 13

Jagdscheinerteilung

(1) Zuständig für die Erteilung des Jagdscheins ist die untere Jagdbehörde.

(2) Die oberste Jagdbehörde erläßt für die Ablegung der Jägerprüfung (§ 15 Absatz 5 Bundesjagdgesetz) eine Prüfungsordnung.

(3) Hat der Jagdpächter infolge eines von ihm zu vertretenden Umstandes bei Beginn des Jagdjahres keinen gültigen Jahresjagdschein, so hat er der unteren Jagdbehörde eine jagdpachtfähige Person als Jagdausübungsberechtigten zu benennen. Die untere Jagdbehörde kann dem Jagdpächter hierzu eine angemessene Frist setzen. Kommt der Jagdpächter der Aufforderung innerhalb der Frist nicht nach, so kann die untere Jagdbehörde die zur Ausübung und zum Schutze der Jagd erforderlichen Anordnungen auf Kosten des Jagdpächters treffen.

(4) Über den Umfang der Jagdhaftpflichtversicherung können die Durchführungsvorschriften Näheres bestimmen.

(5) Als Gesellschaftsjagden im Sinne des § 16 Absatz 3 Bundesjagdgesetz sind alle Jagden anzusehen, an denen außer dem Jugendlichen und der Aufsichtsperson mehr als zwei Personen teilnehmen.

(6) Eine Sperrfrist für die Wiedererteilung des Jagdscheins (§ 18 Satz 3 Bundesjagdgesetz) soll nicht mehr als fünf Jahre betragen.

§ 14

Jagdscheingebühren

(1) Für die Erteilung der Jagdscheine werden Gebühren erhoben; ihre Höhe wird in den Durchführungsvorschriften festgesetzt.

(2) Die Durchführungsvorschriften bestimmen die Voraussetzungen, unter denen an Jagdberater, Forstbeamte, Berufsjäger, Jagdaufseher und in anerkannter forstlicher oder jagdlicher Ausbildung befindliche Personen Jagdscheine gebührenfrei oder zu ermäßigter Gebühr zu erteilen sind.

(3) Zugleich mit der Jagdscheingebühr wird eine Jagdabgabe in gleicher Höhe erhoben, die von der obersten Jagdbehörde zur Förderung des Jagdwesens zu verwenden ist.

V. ABSCHNITT

Besondere Rechte und Pflichten
bei der Jagdausübung

§ 15

Wegerecht

(1) Wer die Jagd ausübt, aber den Weg zum Jagdbezirk nicht auf einem zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Weg oder nur auf einem unzumutbaren Umweg nehmen kann, ist zum Betreten fremden Jagdbezirks in Jagdausrüstung auch auf einem nicht zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Weg befugt, der nötigenfalls von der unteren Jagdbehörde festgelegt wird (Jägernotweg).

(2) Bei Benutzung des Jägernotweges dürfen Schußwaffen nur ungeladen und in einem Überzug oder mit verbundenem Schloß, Hunde nur an der Leine mitgeführt werden.

(3) Der Eigentümer des Grundstücks, über das der Jägernotweg führt, kann eine angemessene Anerkennungsgebühr verlangen. Sie wird auf Antrag eines Beteiligten von der unteren Jagdbehörde festgesetzt.

§ 16

Jagdeinrichtungen

(1) Der Jagdausübungsberechtigte darf auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken besondere Anlagen wie Futterplätze, Ansitze und Jagdhütten nur mit Genehmigung des Grundeigentümers errichten; der Eigentümer ist zur Genehmigung verpflichtet, wenn ihm die Duldung der Anlage zugemutet werden kann und er eine angemessene Entschädigung erhält, die auf Antrag eines der Beteiligten die untere Jagdbehörde festsetzt.

(2) In gemeinschaftlichen Jagdbezirken sind die nach Absatz 1 auf fremden Grund und Boden errichteten Anlagen dem Jagdnachfolger auf sein Verlangen gegen angemessene Entschädigung zu überlassen.

§ 17

Krankgeschossenes Schalenwild

(1) Wechselt krankgeschossenes Schalenwild in einen benachbarten Jagdbezirk, so hat der Schütze den Anschuß und die Stelle des Überwechselns nach Möglichkeit kenntlich zu machen. Außerdem hat er das Überwechseln dem Jagdausübungsberechtigten des Nachbarjagdbezirks oder dessen Vertreter unverzüglich zu melden. Für die Nachsuche hat er sich selbst oder eine mit den Vorgängen vertraute Person zur Verfügung zu stellen.

(2) Ist der Schütze ein Jagdgast, so ist neben diesem auch der Jagdausübungsberechtigte, sofern er vom Überwechseln des krankgeschossenen Wildes Kenntnis erlangt, zur Meldung verpflichtet.

§ 18

Wildfolge

(1) Krankgeschossenes Schalenwild darf auf fremden Jagdbezirk nur auf Grund besonderer schriftlicher Vereinbarung verfolgt werden.

(2) Ist Wildfolge vereinbart, so gelten im Zweifel folgende Vorschriften:

1. Wird ein Stück Schalenwild krankgeschossen und wechselt über die Grenze, verendet aber in Sichtweite, so ist der Erleger berechtigt, ohne vorherige Benachrichtigung des benachbarten Jagdausübungsberechtigten oder dessen Vertreters das Stück an Ort und Stelle aufzubereiten und zu versorgen; das Stück darf nicht fortgeschafft werden. Die Benachrichtigung hat unverzüglich zu erfolgen. Der Kopfschmuck des Stückes gehört dem Erleger und das Wildpret dem am Fundort Jagdausübungsberechtigten. Eine Schußwaffe darf beim Überschreiten der Grenze nicht mitgeführt werden.

2. Wechselt ein krankgeschossenes Stück Schalenwild über die Grenze, ohne in Sichtweite zu verenden, so ist der Anschuß und die Stelle des Überwechselns kenntlich zu machen, im übrigen aber gemäß § 17 zu verfahren. Kommt das Stück auf der Nachsuche zur Strecke, so gelten die Bestimmungen des Absatzes 2 Nr. 1. Wird die Nachsuche aufgegeben, so hat der Schütze kein Anrecht mehr. Wird die Nachsuche wegen Dunkelheit abgebrochen, aber am nächsten Morgen wieder unverzüglich aufgenommen, so gilt sie nicht als aufgegeben.

3. Anderes Wild als Schalenwild darf der Erleger an sich nehmen, wenn es in Sichtweite jenseits der Grenze verendet. Er hat es dem am Fundort Jagdausübungsberechtigten unverzüglich auszuhändigen.

(3) Kommt krankgeschossenes Schalenwild, für das ein Abschußplan vorgesehen ist (§ 21 Absatz 2 Bundesjagdgesetz und § 23 dieses Gesetzes), im Nachbarjagdbezirk zur Strecke, so sind

1. Stücke mit Kopfschmuck auf den Abschußplan des Jagdbezirks anzurechnen, in dem sie krankgeschossen worden sind,

2. Stücke ohne Kopfschmuck auf den Abschußplan des Jagdbezirks anzurechnen, dem das Wildpret verbleibt, sofern es zum menschlichen Genuß verwertbar ist.

(4) Wildfolge ist ohne Vereinbarung in Gebieten zulässig, auf denen die Jagd ruht oder nur eine beschränkte Ausübung der Jagd gestattet ist, es sei denn, daß es sich um Gebäude, Hofräume und Hausgärten im Sinne des § 3 Absatz 1 Nr. 1 und 2 dieses Gesetzes handelt.

§ 19

Erlegen von kümmerndem Wild

(1) Der Jagdausübungsberechtigte darf durch Seuchenbefall, Verletzung oder infolge anderer

Ursachen kümmerndes Wild während der Schonzeit oder über den Abschlußplan hinaus (§ 21 Absatz 2 Bundesjagdgesetz und § 23 dieses Gesetzes) grundsätzlich nur mit vorheriger Erlaubnis der unteren Jagdbehörde erlegen. Die Erlaubnis kann in Ausnahmefällen nachträglich eingeholt werden, wenn eine sofortige Erlegung des Wildes zur schnellen Beendigung seiner qualvollen Leiden unbedingt geboten erscheint. In allen Fällen hat der Jagdausübungsberechtigte die Erlegung der unteren Jagdbehörde binnen drei Tagen mitzuteilen und ihr auf Verlangen das erlegte Wild zur Untersuchung vorzulegen. Das erlegte Wild, für das ein Abschlußplan vorgesehen ist, ist auf den Abschluß im laufenden oder nächsten Jagdjahr anzurechnen.

(2) Erlegtes oder verendetes seuchenverdächtiges Wild ist, sofern es nicht zu Untersuchungszwecken benötigt wird, unschädlich zu beseitigen.

§ 20

Wildfütterung

(1) Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, in der Notzeit für angemessene Wildfütterung zu sorgen. Kommt er der Verpflichtung trotz Aufforderung durch die untere Jagdbehörde nicht nach, so kann diese die Fütterung auf dessen Kosten vornehmen lassen.

(2) Wird festgestellt, daß infolge Verschuldens des Jagdausübungsberechtigten Wild in Not gerät, so kann die untere Jagdbehörde den Abschluß an Schalenwild herabsetzen und den Abschluß an Niederwild für bestimmte Zeit sperren.

§ 21

Jagdhundhaltung

(1) Die untere Jagdbehörde kann den Jagdausübungsberechtigten die Verpflichtung zum Halten von Jagdhunden auferlegen. Diese Verpflichtung darf nur Jagdausübungsberechtigten solcher Jagdbezirke auferlegt werden, die größer als 300 Hektar sind und in denen Jagdhunde anderer Hundehalter nicht regelmäßig zur Verfügung stehen.

(2) In staatseigenen Jagden (§ 21 Absatz 4 Bundesjagdgesetz und § 36 dieses Gesetzes) wird die Hundehaltung durch die Forstverwaltung geregelt.

VI. ABSCHNITT

Jagdbeschränkungen

§ 22

Sachliche Verbote

(1) Verboten ist

1. Tellereisen jeder Art, in denen sich Wild fangen kann, aufzustellen;

2. Pfahleisen oder Selbstschüsse (§ 19 Absatz 1 Nr. 10 Bundesjagdgesetz) auf teichwirtschaftlich genutzten Anlagen zu verwenden;

3. Treibjagden oder Brakenjagden an gesetzlichen Sonn- und Feiertagen während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes zu veranstalten oder daran teilzunehmen, sofern hierdurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird.

(2) Die untere Jagdbehörde kann die Verwendung von Tellereisen den nach § 25 Absatz 1 Bundesjagdgesetz und § 25 dieses Gesetzes Jagdschutzberechtigten auf Raubwild in der Zeit vom 1. Dezember bis Ende Februar erlauben, sofern dies zur Wildhege oder aus anderen Gründen dringend notwendig ist. Die Erlaubnis darf nur Personen erteilt werden, die hinreichende Gewähr dafür bieten, daß sie die Tellereisen mit der erforderlichen Vorsicht und Sorgfalt stellen und überwachen.

(3) Gift im Sinne des § 19 Absatz 1 Nr. 18 Bundesjagdgesetz sind alle chemischen Stoffe, die auf Wild tödlich wirken. Die Durchführungsvorschriften können das Auslegen von Gift, vergifteten Ködern und Giftbrocken sowie die Verwendung von Giftgasen und dergleichen außerhalb befriedeter Bezirke (§ 1 Satz 1 Bundesjagdgesetz und § 3 Absatz 1 und 2 dieses Gesetzes) zur Schädlingsbekämpfung regeln.

§ 23

Abschußregelung

(1) Der Abschlußplan (§ 21 Absatz 2 Bundesjagdgesetz) ist zahlenmäßig getrennt nach Wildart und Geschlecht, beim Schalenwild auch nach Altersstufen und Stärkeklassen, von der unteren Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat (§ 37 Absatz 2 dieses Gesetzes) zu bestätigen oder festzusetzen. Ist zwischen der unteren Jagdbehörde und dem Jagdbeirat kein Einvernehmen zu erzielen, so entscheidet die obere Jagdbehörde.

(2) Über den Abschluß von Schalenwild (einschließlich Schwarzwild) ist

1. der unteren Jagdbehörde binnen drei Tagen eine schriftliche Abschlußmeldung zu erstatten,
2. eine Abschlußliste zu führen, die mit dem Kopfschmuck des erlegten Schalenwildes auf Verlangen der unteren Jagdbehörde vorzulegen ist.

Das Nähere regeln die Durchführungsvorschriften.

(3) Die untere Jagdbehörde kann die zur Erfüllung des Abschlußplanes für Schalenwild erforderlichen Anordnungen treffen, wenn der Jagdausübungsberechtigte den Abschlußplan nicht erfüllt (§ 21 Absatz 2 Satz 4 Bundesjagdgesetz). Die Vorschrift des § 27 Bundesjagdgesetz findet entsprechende Anwendung.

(4) Die oberste Jagdbehörde kann für den Abschluß von Rotwild besondere Anordnungen treffen.

(5) Der Abschluß in staatseigenen Jagden (§ 21 Absatz 4 Bundesjagdgesetz und § 36 dieses Gesetzes) wird durch die Forstverwaltung geregelt.

Für Jagden, die vom Staat angepachtet sind, wird der Abschluß von der Forstverwaltung im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde festgesetzt.

(6) Die oberste Jagdbehörde kann im Interesse jagdwirtschaftlicher und jagdwissenschaftlicher Erhebungen das Führen und Vorlegen von Streckenlisten anordnen.

VII. ABSCHNITT

Jagdschutz

§ 24

Befugnisse der Jagdschutzberechtigten

(1) Die zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Personen sind insbesondere befugt:

1. Personen, die in einem Jagdbezirk unberechtigt jagen oder eine sonstige Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen oder außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege zur Jagd ausgerüstet betroffen werden, anzuhalten, ihnen gefangenes und erlegtes Wild, Schuß- und sonstige Waffen, Jagd- und Fanggeräte, Hunde und Frettchen abzunehmen und ihre Person festzustellen;
2. Hunde, die im Jagdbezirk außerhalb der Einwirkung ihres Herrn, und Katzen, die in einer Entfernung von mehr als 200 Meter vom nächsten Haus betroffen werden, zu töten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf solche Hunde und Katzen, die sich in Fallen gefangen haben. Es gilt nicht gegenüber Hirten-, Jagd-, Blinden- und Polizeihunden, soweit sie als solche kenntlich sind und solange sie vom Berechtigten zu ihrem Dienste verwandt werden oder sich aus Anlaß des Dienstes vorübergehend der Einwirkung ihres Führers entzogen haben.

(2) Der Jagdausübungsberechtigte kann auch einem Jagdgast den Abschluß von Hunden und Katzen erlauben. Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen; der Jagdgast muß, sie bei der Ausübung der Jagd mit sich führen.

(3) Der Eigentümer eines in einem Jagdbezirk getöteten Hundes oder einer dort getöteten Katze kann wegen der Tötung und Beseitigung Schadenersatz nur verlangen, sofern er nachweist, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Tötung nicht vorgelegen haben.

§ 25

Jagdschutzberechtigte

(1) Der Jagdausübungsberechtigte kann zum Schutze der Jagd volljährige, zuverlässige Personen als Jagdaufseher anstellen. Mehrere Jagdausübungsberechtigte können für ihre aneinander grenzenden Jagdbezirke einen gemeinsamen Jagdaufseher bestellen; dieser soll Berufsjäger sein.

(2) Auf Verlangen der unteren Jagdbehörde ist für Jagdbezirke über 1000 Hektar als Jagdaufseher ein Berufsjäger zu bestellen. Das Verlangen ist nur zulässig, wenn der Jagdbezirk ohne die Bestellung ohne gehörigen Schutz sein würde und wenn die Bestellung dem Verpflichteten nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen zugemutet werden kann.

(3) Für die Bestätigung von Jagdaufsehern (§ 25 Absatz 1 Satz 1 Bundesjagdgesetz) ist die untere Jagdbehörde zuständig. Die Bestätigung darf nur versagt werden, wenn Bedenken gegen die persönliche Zuverlässigkeit und die fachliche Eignung des Jagdaufsehers bestehen.

(4) Die bestätigten Jagdaufseher stehen unter der Dienstaufsicht der unteren Jagdbehörde. Das Nähere regelt die von der obersten Jagdbehörde zu erlassende Dienstanweisung.

(5) Die Jagdausübungsberechtigten müssen bei der Ausübung des Jagdschutzes das von der obersten Jagdbehörde bestimmte Jagdschutzabzeichen, die bestätigten Jagdaufseher das Dienstabzeichen, sichtbar tragen. Über die Berechtigung zum Tragen der Abzeichen hat die untere Jagdbehörde eine Bestätigung auszustellen, die bei der Ausübung des Jagdschutzes mitzuführen und beim Einschreiten auf Verlangen vorzuzeigen ist.

VIII. ABSCHNITT

Wild- und Jagdschaden

§ 26

Wildschadensverhütung und Schädwildabschuß

Für Anordnungen zur Verringerung des Wildbestandes (§ 27 Bundesjagdgesetz) ist die untere Jagdbehörde zuständig.

§ 27

Erstattungsausschluß

Wildschaden an Grundstücken, auf denen die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, wird nicht erstattet. Diese Grundstücke bleiben bei der Berechnung der anteiligen Ersatzleistung für den Wildschaden an anderen Grundstücken außer Ansatz (§ 29 Absatz 1 Bundesjagdgesetz).

§ 28

Schadensanmeldung

Der Anspruch auf Ersatz von Wild- oder Jagdschaden ist bei dem für das beschädigte Grundstück zuständigen Gemeindevorstand schriftlich anzumelden (§ 34 Bundesjagdgesetz).

§ 29

Schadensschätzer

(1) Die untere Jagdbehörde bestellt auf die Dauer von vier Jahren Wildschadensschätzer, und

zwar in der Regel für jede Gemeinde einen Schätzer und einen Stellvertreter. Die untere Jagdbehörde verpflichtet die Schätzer durch Handschlag, daß sie ihre Gutachten unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich.

(2) Wildschaden, der an Forstpflanzen entsteht, wird durch einen von der unteren Jagdbehörde bestimmten Forstsachverständigen geschätzt.

§ 30

Verwaltungs-Vorverfahren

(1) Nach rechtzeitiger Anmeldung hat der Gemeindevorstand unverzüglich an Ort und Stelle einen Termin anzuberaumen, in dem der behauptete Schaden zu ermitteln ist und auf eine gütliche Einigung hingewirkt werden soll. Zu dem Termin sind die Beteiligten mit dem Hinweis zu laden, daß im Falle des Nichterscheins mit der Ermittlung des Schadens dennoch begonnen wird. Zu den Beteiligten gehört auch der Jagdpächter, sofern er den Wildschaden ganz oder teilweise zu erstatten hat. Der Schätzer braucht nicht geladen zu werden.

(2) Jeder Beteiligte kann in dem Termin beantragen, daß der Schaden erst in einem späteren, kurz vor der Ernte abzuhaltenden Termin festgesetzt werden soll. Diesem Antrag muß stattgegeben werden.

(3) Kommt eine gütliche Einigung zustande, so ist eine Niederschrift darüber aufzunehmen, wie und zu welchem Zeitpunkt der Schaden zu ersetzen ist und wie die Kosten des Verfahrens zu erstatten sind. Die Niederschrift soll von allen Beteiligten unterzeichnet werden.

(4) Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so hat der Gemeindevorstand unter ausdrücklichem Hinweis der Beteiligten auf die dadurch entstehenden höheren Kosten unverzüglich einen neuen Termin anzusetzen, zu dem auch der Schätzer zu laden ist.

(5) In diesem oder in dem folgenden Termin ist der entstandene Schaden von dem Schätzer festzustellen. Auf Grund dieser Schätzung setzt der Gemeindevorstand den Schaden durch einen Vorbescheid fest. Der Vorbescheid ist schriftlich niederzulegen und zu begründen; in ihm ist über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen zu bestimmen. Er ist den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief oder gegen schriftliche Empfangsbestätigung zuzustellen.

(6) Als Kosten des Verfahrens kommen nur die notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren des Schätzers, Botenlöhne und Portokosten in Ansatz. Die den Beteiligten erwachsenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

(7) Die Zwangsvollstreckung erfolgt

- a) aus der Niederschrift über die gütliche Einigung eine Woche nach Zustellung;
- b) aus dem Vorbescheid zwei Wochen nach Zustellung.

Sie richtet sich nach den Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren.

§ 31

Gerichtliches Nachverfahren

(1) Gegen den Vorbescheid können die Beteiligten binnen einer Notfrist von zwei Wochen seit Zustellung bei dem Amtsgericht Klage erheben. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der mit dem Vorverfahren befaßte Gemeindevorstand seinen Sitz hat.

(2) Die Klage ist zu richten

- a) vom Ersatzberechtigten gegen den Ersatzverpflichteten auf Zahlung des verlangten Mehrbetrages;
- b) vom Ersatzverpflichteten gegen den Ersatzberechtigten auf Aufhebung des Vorbescheides und anderweitige Entscheidung über den Anspruch.

Im Schlußurteil ist zugleich über die zu erstattenden Kosten des Vorverfahrens nach billigem Ermessen zu erkennen.

(3) Auf die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung oder Abänderung des Vorbescheides finden die Vorschriften der §§ 717 bis 719 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

IX. ABSCHNITT

Aufbau und Verfahren der Jagdverwaltung

§ 32

Jagdbehörden

(1) Oberste Jagdbehörde ist der Minister für Landwirtschaft und Forsten. In dieser Eigenschaft ordnet und beaufsichtigt der Minister in Ausübung der dem Lande Hessen zustehenden Jagdhoheit das gesamte Jagdwesen nach den Vorschriften des Bundesjagdgesetzes sowie dieses Gesetzes und den Durchführungsvorschriften.

(2) Obere Jagdbehörde ist der Regierungspräsident

(3) Untere Jagdbehörde ist in Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung.

(4) Den kreisfreien Städten werden die Aufgaben der unteren Jagdbehörde als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen; sie werden vom Magistrat wahrgenommen. Die obere und die oberste Jagdbehörde dürfen allgemeine Weisungen erteilen. Im Einzelfall dürfen dem Magistrat Wei-

sungen nur erteilt werden, wenn er das Recht verletzt oder allgemeine Weisungen nicht befolgt.

(5) Die den kreisfreien Städten durch Wahrnehmung der Aufgaben der unteren Jagdbehörde entstehenden Kosten sind aus den ihnen anfallenden Jagdscheingebühren zu decken.

(6) Erstreckt sich ein Jagdbezirk über die Grenzen eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt, so wird die zuständige untere Jagdbehörde von der nächst höheren gemeinsamen Jagdbehörde bestimmt; das gleiche gilt für solche Flächen eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt, die von dem Gebiet eines anderen Landkreises oder einer kreisfreien Stadt ganz umschlossen werden.

§ 33

Kosten

Die Entscheidungen der Jagdbehörden ergehen, soweit in diesem Gesetz oder in den zu dessen Durchführung erlassenen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, kostenfrei.

§ 34

Jagdberater

Bei den oberen und unteren Jagdbehörden werden auf Vorschlag der Jägerschaft und nach Anhörung des Jagdbeirats (§ 37 Absatz 2) ehrenamtliche Jagdberater für die Dauer von vier Jahren bestellt. Sie sollen die Jagdbehörden beraten und die Behandlung jagdfachlicher und jagdwirtschaftlicher Angelegenheiten vorbereiten. Die Jagdberater haben Anspruch auf Ersatz der ihnen aus ihrer Tätigkeit erwachsenden notwendigen Auslagen; ein Verdienstausschlag wird nicht vergütet. Das Nähere regeln die Durchführungsvorschriften und die von der obersten Jagdbehörde zu erlassende Geschäftsanweisung.

§ 35

Verfahren in Jagdangelegenheiten

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte der Jagdbehörden richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung vom 30. Juni 1949 (GVBl. S. 137).

(2) Bei Verwaltungsakten der unteren Jagdbehörde tritt an Stelle des Einspruchs die Beschwerde an die obere Jagdbehörde. Für das Beschwerdeverfahren gelten § 39 Absatz 1 und 2, §§ 40, 41, 42 und 45 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit sinngemäß. Die Beschwerde ist bei der unteren Jagdbehörde einzulegen. Die Beschwerdefrist wird auch durch rechtzeitigen Eingang der Beschwerde bei der oberen Jagdbehörde gewahrt. Hält die untere Jagdbehörde die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr abzuhelfen; anderenfalls ist die Beschwerde unverzüglich der oberen Jagdbehörde vorzulegen.

§ 36

Staatseigene Jagden

In Staatsforsten und in Jagdbezirken, auf denen die Jagdausübung dem Land zusteht, werden vorbehaltlich der Vorschrift des § 23 Absatz 5 Satz 2 die Befugnisse der oberen und unteren Jagdbehörden von den zuständigen Forstbehörden wahrgenommen.

§ 37

Jägerschaft und Jagdbeirat

(1) Es bleibt der Jägerschaft überlassen, sich zu Vereinen und Verbänden zusammenzuschließen. Diese sollen ihre Hauptaufgabe darin sehen, ihre Mitglieder zu waidgerechten Jägern zu erziehen und dafür zu sorgen, daß der Wildbestand in seinen Arten erhalten bleibt.

(2) Bei den oberen und unteren Jagdbehörden werden Jagdbeiräte (§ 37 Bundesjagdgesetz) gebildet. Vorsitzender des Jagdbeirats ist der von den Jahresjagdschein-Inhabern gewählte Vertreter der Jägerschaft.

(3) Bei der obersten Jagdbehörde wird ein Landesjagdrat gebildet.

(4) Die Jagdbeiräte und der Landesjagdrat üben nur eine beratende Tätigkeit aus. Die Mitwirkung der Jagdbeiräte bei den unteren Jagdbehörden bei der Bestätigung oder Festsetzung der Abschlußpläne gemäß § 21 Absatz 2 Satz 1 Bundesjagdgesetz und § 23 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes bleibt unberührt.

(5) Das Nähere bestimmen die Durchführungsvorschriften.

X. ABSCHNITT

Strafvorschriften

§ 38

Ordnungswidrigkeiten

(1) Eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 1 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) begeht, wer

1. die Ablieferungs- oder Anzeigepflicht nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 verletzt;
2. als Jagdgast ohne Begleitung des Jagdausübungsberechtigten und ohne einen Erlaubnischein bei sich zu führen, die Jagd ausübt (§ 10 Absatz 4);
3. verbotswidrig Möweneier oder Abwurfstangen sammelt (§ 10 Absatz 7);
4. bei Benutzung des Jägernotweges der Vorschrift des § 15 Absatz 2 zuwiderhandelt;
5. das Überwechseln krankgeschossenen Schalenwildes nicht unverzüglich dem Jagdausübungsberechtigten des Nachbarjagdbezirks oder dessen Vertreter anzeigt (§ 17);

6. die Jagd in verbotener Weise ausübt (§ 22 Absatz 1) oder den auf Grund des § 22 Absatz 3 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, sofern die Vorschrift auf die Bußgeldbestimmungen dieses Gesetzes verweist;
7. die vorgeschriebene Abschußliste nicht oder nicht vollständig führt, oder in der Abschußliste unrichtige Angaben macht oder die Abschußliste oder den Kopfschmuck des erlegten Schalenwildes auf Verlangen der unteren Jagdbehörde nicht vorlegt, oder die vorgeschriebene Abschußmeldung nicht oder nicht rechtzeitig erstattet (§ 23 Absatz 2), oder einer auf Grund des § 23 Absatz 4 oder 6 erlassenen Anordnung nicht nachkommt, sofern die Anordnung auf die Bußgeldbestimmungen dieses Gesetzes verweist;
8. einer zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Person gegenüber eine unrichtige Angabe über seine Person macht oder trotz Aufforderung die Angabe verweigert;
9. Hunde oder Katzen unbeaufsichtigt in einem Jagdbezirk laufen läßt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des zweiten Buches des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 39

Einziehung

Bei Verstößen gegen die Vorschriften des § 22 Absatz 1 ist die Einziehung der gefangenen oder erlegten Tiere oder von Teilen derselben nach den Bestimmungen der §§ 17 bis 26 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zulässig.

XI. ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 40

Anhängige Genehmigungsverfahren

(1) Jagdpachtverträge, für die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Genehmigung nach den bisherigen Vorschriften erteilt worden ist, stehen mit Wirkung von ihrem Abschluß an angezeigten Verträgen gleich.

(2) Anträge auf Genehmigung von Jagdverträgen gelten als Anzeigen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Bundesjagdgesetz.

(3) Eine beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht rechtskräftige Versagung der Genehmigung gilt als Beanstandung. Schwebt ein verwaltungsgerichtliches Verfahren, in dem über die Geneh-

mung zu entscheiden ist, so geht das Verfahren in der Lage, in der es sich befindet, als ein Verfahren auf gerichtliche Entscheidung nach § 12 Absatz 3 Bundesjagdgesetz auf das hiernach zuständige Gericht über. Ist gegen die Versagung der Genehmigung noch kein Rechtsmittel eingelegt, so gilt der Vertrag als aufgehoben, wenn nicht binnen drei Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Entscheidung des Gerichts nach § 12 Absatz 3 Satz 1 Bundesjagdgesetz beantragt wird.

§ 41

Übertragungsbefugnis

Die oberste Jagdbehörde kann einzelne der ihr nach diesem Gesetz zustehenden Verwaltungsbefugnisse auf die nachgeordneten Jagdbehörden übertragen.

§ 42

Außerkräfttreten von Vorschriften

(1) Folgende Vorschriften werden aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind,

1. das Jagdgesetz vom 29. September 1950 (GVBl. S. 197);
2. die Ausführungsverordnung zum Jagdgesetz vom 21. November 1950 (GVBl. S. 225) in der Fassung der Verordnung vom 5. März 1952 (GVBl. S. 75);
3. die Verordnung über die Jagdzeit auf Federwild in Naturschutz- und Wildschutzgebieten vom 31. Juli 1952 (GVBl. S. 143).

(2) Unberührt bleiben

1. die Wildverkehrsordnung (WVO) vom 21. November 1950 (GVBl. S. 239) in der Fassung der Verordnung vom 20. Mai 1952 (GVBl. S. 117);
2. die Verordnung über die Wahl der Vorsitzenden der Jagdbeiräte vom 16. März 1951 (GVBl. S. 17).

(3) Verweisungen in den nach Absatz 2 in Kraft bleibenden Vorschriften auf Vorschriften, die durch das Bundesjagdgesetz oder dieses Gesetz außer Kraft getreten sind, gelten als Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften des Bundesjagdgesetzes oder dieses Gesetzes.

§ 43

Durchführungsvorschriften

Der Minister für Landwirtschaft und Forsten erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Fach-

